

Bündnis 90 / Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Schiedsverfahren

des Ortsverbandes [...], vertreten durch den Vorstand, [...], [...],

Antragsteller,

Prozeßbevollmächtigte: RÄe [...] & [...], [...], [...],

g e g e n

die ehemaligen Mitglieder [...], [...], [...] und [...], alle [...],

Antragsgegner,

Prozeßbevollmächtigte: RÄe [...] & [...], [...], [...],

wegen Parteiausschlusses

98-09

hat das BSchG am 16. August 1999 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten Beisitzern ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Gegenstandswert wird auf DM 6000.- festgesetzt.

Kosten sind den Beteiligten durch den Bundesverband nicht zu erstatten.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller betrieb gegen die Antragsgegner ein Verfahren auf Ausschluß aus der Partei.

Das Verfahren wurde durch den Parteiaustritt der Antragsgegner beendet.

II.

Analog entsprechender Vorschriften in allen Verfahrensordnungen ist auf Antrag der Gegenstandswert festzusetzen. Ist, wie hier, kein genügender Anhaltspunkt für diesen festzustellen, ist der Auffangstreitwert gem. § 13 Abs 1 S 2 GKG maßgeblich. Dieser beträgt 6000.- DM (so auch VGH Mannheim zur Anfechtung einer Bürgermeisterwahl, NVwZ 1983, 304).

Gem. § 13 Abs 2 Ziff 2 k a n n (Hervorh BSchG) das BSchG auf Antrag die Kostenerstattung anordnen. Dieses Ermessen übt das BSchG regelmäßig dahingehend aus, daß es die Kosten untergeordneter Parteiorgane, zu deren Aufgaben, für die sie über Mittel verfügen, auch das Führen von Rechtsstreitigkeiten gehört, nicht dem Bundesverband auferlegt. Natürliche Personen können im Einzelfall Kostenerstattung erhalten, wenn sie obsiegt haben. Dies ist hier nicht der Fall, das Verfahren ist durch den Austritt der Antragsgegner beendet worden.